

Vorhaben: Hrstillng. eines Gewässers in Minden-Päpinghausen durch die Kändler GmbH & Co. KG

Aktenzeichen: 68 82 02 - 47

Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Art der Vorprüfung des Einzelfalles
13.3.2	(Grundwasserförderung)	Nein	allgemeine Vorprüfung

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien		Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Gesamtflächengröße 6,7 ha, Nettoabbaufäche 5,5 ha
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	nicht gegeben
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Entnahme von Boden und darunter lagerndem Kies und Sand auf einer Fläche von 5,5 ha, dadurch Freilegung des Grundwassers
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	nicht gegeben
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	temporäre Lärmbelastung im emissionschutzrechtlich zulässigen Rahmen
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Es bestehen keine besonderen Stör- oder Unfallrisiken.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	nicht gegeben
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	nicht gegeben
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	nicht gegeben

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als • Fläche für Siedlung und Erholung, • für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, • für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, • Verkehr, • Ver- und Entsorgung	• Auf der Vorhabenfläche wird derzeit Kies und Sand oberhalb des Grundwasserleiters abgebaut, zuvor wurde sie ackerbaulich genutzt. • Die Vorhabenfläche grenzt südlich an eine Wohnsiedlung an und hat keine Erholungsfunktion. • Weiterhin ist das Gebiet durch zwei Abtragungsgewässer und Ackerflächen charakterisiert. • Im weiteren Umfeld befindet sich ein Gewerbegebiet. • Das Abtragungsgelände ist westl., südl. und östl. von untergeordneten Straßen umgeben. In ca. 300 m Entfernung in südl. Richtung befindet sich die K6, Haupteinfahrungsstraße des Gewerbegebiets. In ca. 800 m in östl. Richtung führt die B 482 am Gelände vorbei.
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere • Fläche, • Boden, • Landschaft, • Wasser, • Tiere, • Pflanzen, • biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	• Die bislang ackerbaulich genutzte Fläche wird sich nach Abbaubeginn als Wasserfläche mit Gehölzentwicklung in den Randbereichen präsentieren – es entsteht kein Flächenverlust für den Naturhaushalt. • Braunerde u. Pseudogley-Braunerde (nicht zu den schutzwürdigen Böden zählend) sind die vorherrschenden Bodentypen im Betrachtungsraum. Durch die ackerbauliche Nutzung unterliegen sie Beeinträchtigungen (Veränderung d. Bodengefüges, Eintrag von Spritz- und Düngemitteln), die mit dem Kiesabbau enden. • Das Landschaftsbild erfährt durch die neue Wasserfläche eine graduelle Änderung, grundsätzlich bleibt die terrestrische Ausrichtung jedoch erhalten. • Die mit dem Abbau verbundene Freilegung des Grundwassers erhöht einerseits grundsätzlich das Risiko des Stoffeintrags in den Grundwasserleiter auf dem Luftpfad. Andererseits ist mit Beendigung des Ackerbaus auch der Eintrag von Spritz- und Düngemitteln in den Grundwasserleiter beendet. • Landgebundene Tier- und Pflanzenarten verlieren zumindest potenziellen Lebensraum, während sich für aquatische und amphipische Arten die Lebensraumsituation verbessert. Im umgebenden Nahbereich des Abtragungssees, der ehemals auch beackert wurde, erschließt sich allerdings auch für Wildpflanzen (z. B. Hochstauden und Gehölze) und daran gebundene Fauna neuer, tatsächlicher Lebensraum in relativ geringem Umfang. Insgesamt bleibt der Landschaftsraum terrestrisch geprägt. • Die biologische Vielfalt nimmt tendenziell zu, wenn auch nicht naturraumtypisch, da das entstehende, relativ große Stillgewässer für den Landschaftsraum untypisch ist.
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	liegt vor: Schutzzweck textlich ausführen: nein ja
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒ ☐
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☒ ☐
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☒ ☐

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒	☐
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒	☐
2.3.6	geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 39 und § 41 LNatSchG NRW	☒	☐
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 LNatSchG NRW	☒	☐
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	☒	☐
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	☒	☐
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	☒	☐
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	☒	☐
	Sonstige umweltrelevante / ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes	☒	☐

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den	Die Bewohnerschaft der unmittelbar zum Vorhabensbereich benachbarten Siedlung wird während der Abbauphase durch Geräuschimmissionen belastet. Der Abbaubetrieb hebt die Naherholungsfunktion des Bereichs weitgehend auf. Diese war allerdings

	Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	auch schon durch die ackerbauliche Vornutzung stark eingeschränkt. • Die Wiederaufnahme eine landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nach Abbauende ist ausgeschlossen. Allerdings wird eine fischereiliche Nutzung möglich werden. • Das Landschaftsbild erfährt mit Herstellung der neuen Wasserfläche ein Umgestaltung im Nahbereich der Siedlung. • In Bezug auf Flora und Fauna erhöht sich das Habitatangebot für Arten der Stillgewässer und amphibischen Lebensräume. Die für den Ausgangsbiotop typischen terrestrischen Arten büßen Habitat ein. • Bodensubstanz eines weitverbreiteten Bodentyps geht verloren. • Grundwasser wird freigelegt und damit das Risiko eines Schadstoffeintrags durch die Luft eröffnet.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	• Grenzüberschreitende negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	• Eine besondere Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist nicht gegeben.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	• Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als sicher anzunehmen.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	• Zum Teil sind die Auswirkungen schon durch den bereits genehmigten und begonnen Abbau eingetreten, zum Teil werden sie erst nach Genehmigung (z. B. in Bezug auf das Grundwasser) des aktuell vorliegenden Antrags eintreten. Da die Eingriffs-/ Landfläche in eine Wasserfläche umgewandelt wird, sind die Auswirkungen dauerhaft und unumkehrbar.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	• Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen bestehender Vorhaben ist nicht zu vermuten.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	• Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Bevölkerung sind durch Lärmschutzmaßnahmen und eine naturnahe Gestaltung des Abbaugeländes wirksam zu mindern.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers

Das Vorhaben greift während der Umsetzungsphase beeinträchtigend in verschiedene Schutzgüter ein, wobei die Auswirkungen dieser Eingriffe durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wirksam verringert werden. So ist durch den Einsatz schallgedämmter Maschinen und die Errichtung eines Lärmschutzwalls entlang der Grenze zur Siedlung die Einhaltung der Immissionschutzregelungen gewährleistet. Mit der nach Beendigung des Abbaus erfolgenden naturnahen Gestaltung des Geländes wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet, wodurch sich auch die Erholungseignung gegenüber dem Ausgangszustand erheblich verbessert. Die Lebensraumfunktionen des Naturhaushalts werden gleichwertig wiederhergestellt, wenn auch terrestrische, vornehmlich von ubiquitären Arten gebildete Lebensgemeinschaften verdrängt werden. Diese finden jedoch in der Umgebung Ausweichflächen. Mit dem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung endet auch der Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln ins Grundwasser, erhöht sich aber das Risiko des Schadstoffeintrags aus der Luft, das aber als von eher untergeordneter Bedeutung eingeschätzt wird.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

kurze zusammenfassende Begründung
<i>Mit der Durchführung des Vorhabens wird eine bislang intensiv ackerbaulich genutzte Fläche mittelfristig in ein mehr oder weniger naturnahes Stillgewässer umgewandelt, das Flora und Fauna eine, im Vergleich zum Ausgangszustand, größere Biotopvielfalt bietet. Für die übrigen Schutzgüter stellt das Vorhaben, nach überschlägiger Prüfung, keine bzw. nur eine geringe Beeinträchtigung (Boden) dar. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.</i>

Bearbeiter/in	Unterschrift
Schneider	i.A. gez. Datum:04.03.2025